



12101 Berlin, den 26.08.2010

Anschrift für Paketpost:
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

Fernruf: (030) 46 64 – 900 985/6
Telefax: (030) 46 64 – 900 993

Geschäftsnummer: 381 XIV 51/10 B

BESCHLUSS

IN DER FREIHEITSENTZIEHUNGSSACHE

In der Freiheitsentziehungssache

hier: [REDACTED]
geboren an [REDACTED]
[REDACTED]

Betroffenen

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann
Rosenthaler Strasse 46/47; 10178 Berlin

gegen Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25; 09131 Chemnitz

Antragsgegner

werden die nach dem bestandskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 10.02.2010 von d. Antragsgegner an d. Betroffene/n zu erstattenden Auslagen auf 737,80 € € (in Worten: pp. €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.02.2010 festgesetzt.

Aus diesem Beschluss kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn der zu erstattende Betrag nicht innerhalb zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses an d. Betroffene/n bezahlt wird.

Gründe:

Der Betroffene, vertreten durch Rechtsanwalt Stahmann, hat die Festsetzung der notwendigen Auslagen gegen den Antragsgegner in Höhe von 737,80 € beantragt.

Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat sich dahingehend geäußert, dass die von der Prozessbevollmächtigten des Betroffenen angesetzten Kosten als zu hoch anzusehen sind, da VV 6300 des RVG die hohen Werte der Freiheitsentziehung bereits berücksichtigt und deshalb ein Überschreiten der Mittelgebühr unangemessen sei.

Nach § 14 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Die Gebühren gemäß Nr. 6302 VV RVG sind überhöht. Jedoch ist hier die Erhöhung gerechtfertigt, da es sich bei Abschiebehafensachen um Verfahren handelt, die in ihren Schwierigkeiten über das Mittelmaß hinausgehen. Es waren anwaltliche Spezialkenntnisse erforderlich, die nicht einem alltäglichen Sachverhalt entstammen.

Somit ist ein Abweichen von der Mittelgebühr nicht unbillig, und die Gebühren waren daher antragsgemäß festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Erinnerung (bis zu einem Beschwerdewert von 200,00 Euro), / sofortige Beschwerde (bei einem Beschwerdewert über 200,00 Euro) zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem beschließenden Gericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden kann.

Eine schriftliche Erinnerung/sofortige Beschwerde muss innerhalb dieser Frist bei Gericht eingehen.

Hillig
Rechtspflegerin

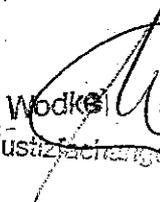
Ausgefertigt

Justizangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird dem Betroffenen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsgegner am ~~31.08.2010~~ 15.09.2010 zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Berlin, den 30. SEP. 2010

Wodke
Justizfachangestellte